

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) - (Sportförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale)“ beschlossen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Halle (Saale) erkennt die besondere Förderwürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Wirkung an.

Die Sportförderung erstreckt sich auf die im Sportprogramm der Stadt Halle (Saale) formulierten sportpolitischen Leitlinien. Sie orientiert sich dabei an einer bedarfsgerechten Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Land Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der hier vorliegenden Sportförderrichtlinie Zuwendungen für die Sportförderung.

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

1. Vereinshilfe
2. Sportveranstaltungen
3. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
 - 3.1 Betriebskosten

- 3.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen
 - 3.2.1 Breitensportkomponente
 - 3.2.2 Flächenkomponente
- 4. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 4 beschrieben und sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach Nr. 3.1 und 3.2.2 vorrangig gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:

- eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angehören und seit mindestens einem Jahr bestehen (Eintragung Vereinsregister)
- Sportfachverbände des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheids des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen.

Mit der Antragstellung ist, soweit in dieser Richtlinie keine andere Regelung getroffen wird, ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 4 zu dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Zuwendungen nach Anlage 3 dieser Richtlinie können an Vereine mit einer Mindestmitgliederzahl von 50 gewährt werden. Maßgeblich ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des

Vorjahres. Der Bewilligungsbehörde ist mit der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports / der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung den Mietvertrag und Nutzungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleieräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein / Antragsteller mitgeteilt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen können grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe und der Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 4 beschriebenen Fördertatbeständen.

6.5 Eigenarbeitsleistungen

Eigenarbeitsleistungen können bis zu maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 - 21.12-04011-8 (MB/LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 € bis 15 € berücksichtigt werden können.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung dem Grunde und der Höhe nach.

6.6 Einsatz von Drittmitteln

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) sowie sonstige Vergütungen für

erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.

Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 3.1, Anlage 3 dieser Richtlinie - im Folgenden Betriebskosten - ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a)

Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.

Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

b)

Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind bis spätestens 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

7.2 Förderzeitraum

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis 4 erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 3.1 der Anlage 3 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 2 (Sportveranstaltungen) und 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

7.4 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu setzen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zuzunehmen. Über Art und Umfang der Verwendungsnachweisprüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7.5 Widerruf, Rückforderung, Verzinsung

Nichtverbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Stadt Halle (Saale) den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist dies der Fall, sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

8. Übergangsbestimmungen

Zuwendungsempfänger, welche für die Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer 3.2, Anlage 3 dieser Richtlinie, im Vergleich zu den gewährten Zuwendungen für den gleichen Verwendungszweck im Jahr 2018 (Anlage 6 und 7 der bis 2018 geltenden Richtlinie) unter gleichen Zuwendungsvoraussetzungen schlechter gestellt werden, erhalten einen finanziellen Ausgleich bis zu einer Höhe der Förderung gemäß Anlagen 6 und 7 alte Fassung. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt längstens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Jahren ab Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Förderrichtlinie bzw. ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

10. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

gez.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister
Halle (Saale), den

Dienstsiegel

Anlagen: Anlagen 1 bis 4 zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie

Anlage 1:

Vereinshilfe

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Trainer- oder Übungsleiterlizenz abhängigen Zuschuss als Festbetrag gewähren.

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu **80,00 EUR** je Trainer / Übungsleiter pro Jahr.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. (IVY) zum Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres.

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Aktivitäten, welche der Mitgliedergewinnung dienen
- Sachaufwendungen für vereinsinterne Veranstaltungen und Sportveranstaltungen
- Sachaufwendungen, welche für den Sportbetrieb erforderlich sind (bspw. Sportgeräte)

Anlage 2:

Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen gewähren für:

1. internationale Wettbewerbe und Meisterschaften
2. nationale Meisterschaften / Sportveranstaltungen
3. andere im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Sportveranstaltungen

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Raummiete
- Ausstattung
- Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme)
- Straßensperrung und
- Personal (zum Beispiel Helfer).

2.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist im Rahmen der Veranstaltungsförderung für ausgewählte Kategorien möglich. Die Definition der Kategorien sowie die Festlegung der Finanzierungsart wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

Anlage 3

Zuwendungen an Sportvereine auf der Grundlage von Verträgen für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung einer Sportstätte

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen, die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den halleschen Sportvereinen eigenverantwortlich.

Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für gewerblich genutzte Räume, z. B. Büros und Gaststätten.

3.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereine anteilig gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Kosten für Sporträume sowie auf unmittelbar zur Sportausübung notwendige Nebenräume (z. B. Umkleide- und Duschräume, Toiletten).

3.1.1 Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) weitere Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz- / Hallenwarte).

3.1.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

- a) bis c) für Sportfreiflächen (Sportflächen ohne Dach) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- a) bis c) für überdachte Sportflächen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zudem können gewährt werden:
 - bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5 Prozent
 - bei Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt plus 2,5 Prozent
 - bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5 Prozent.
- Die Maximalförderung darf 75 Prozent nicht überschreiten.
- d) pro Sportstätte 50 Prozent
- e) 40 Prozent der entsprechend Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte
- f) Für Sportvereine, die eine Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften, kann pro Sportstätte, abhängig von deren Größe maximal ein Platz-/Hallenwart bezuschusst werden. Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, sind die vermierterseitig zu erbringenden Leistungen laut Mietvertrag in Abzug zu bringen. Hier können die nachgewiesenen Personalkosten abzüglich der Zuwendungen anderer Institutionen (Bund, Land, Jobcenter) in Höhe von 50 Prozent erstattet werden.

3.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen und die dazugehörigen Flächen in WC-, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen sowie das zur Sportstätte gehörende Rand- und Rahmengrün.

Die Höhe setzt sich aus einer Flächenkomponente und einer Breitensportkomponente zusammen. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

3.2.1 Höhe und Umfang der Förderung – Breitensportkomponente

Die Breitensportkomponente beinhaltet folgende Kennzahlen:

- Anzahl der Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- Integrationsangebote
- Inklusionsangebote

Die Breitensportkomponente setzt sich aus den genannten Kennzahlen zusammen, die mit jeweils bis zu 25 Punkten bewertet werden und insgesamt bis zu 100 Punkte pro Verein ergeben können.

Die Kennzahlen „Integrationsangebote“ und „Inklusionsangebote“ sind als dichotome Kennzahlen (Ja: 25, Nein: 0) anzusehen.

Die Kennzahl „Mitglieder“ setzt sich wie folgt zusammen:

- 0 bis 50 Mitglieder: 5 Punkte
- 51 bis 100 Mitglieder: 10 Punkte
- 101 bis 200 Mitglieder: 15 Punkte
- 201 bis 300 Mitglieder: 20 Punkte
- ab 301 Mitglieder: 25 Punkte

Die Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ generiert den Punktwert aus dem Verhältnis von Minderjährigen und der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder. Der daraus ermittelte Anteilswert ergibt den Punkteanteil der Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ an der Gesamtpunktzahl.

Anhand der Summe der Breitensportpunkte des Sportvereins im Verhältnis zur Summe der Breitensportpunkte aller Sportvereine, welche eine Zuwendung zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen beantragt haben, wird die Höhe des Bestandteils Breitensportkomponente der Zuwendung ermittelt.

Maßgebend für die Ermittlung der Kennzahlen zur Berechnung der Breitensportkomponente ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des Vorjahres. Die Berechnung der Breitensportkomponente erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzung der Sportstätten der Stadt Halle (Saale).

Das jährliche Gesamtbudget für den Zuwendungsbestandteil Breitensportkomponente wird im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses festgelegt.

3.2.2 Höhe und Umfang der Förderung – Flächenkomponente

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Flächenkomponente für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

1. Außensportanlagen:

- a. Sportflächen: Beachvolleyball- / Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand-/ Rasen-/ Schotter-/ Hartplätze
 - 100 m² bis 500 m² 10 % des Grundbetrags
 - 501 m² bis 1.000 m² 20 % des Grundbetrags
 - 1.001 m² bis 4.000 m² 30 % des Grundbetrags
 - ab 4.001 m² 40 % des Grundbetrags
- b. Großsportfelder (ab 4.001 m²)
 - Hartplatz / Kunstrasenplatz 50 % des Grundbetrags
 - Rasengroßfeld / Großfelder 100 % des Grundbetrags
 - Großsportfläche ab 10.000 m² 200 % des Grundbetrags
- c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)
 - Tartan 50 % des Grundbetrags
 - Schotter 100 % des Grundbetrags
- d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m - Asphalt / Bitumen) 20 % des Grundbetrags
- e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan) 20 % des Grundbetrags
- f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen 10 % des Grundbetrags

2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:

- 100 m² bis 250 m² Nutzfläche 100 % des Grundbetrags
- 251 m² bis 500 m² Nutzfläche 150 % des Grundbetrags
- 501 m² bis 750 m² 200 % des Grundbetrags
- 751 m² bis 1250 m² 250 % des Grundbetrags
- ab 1.251 m² 300 % des Grundbetrags

3. Spezialsportanlagen:

- a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen
 - bis 2 Läufe 40 % des Grundbetrags
 - bis 4 Läufe 60 % des Grundbetrags
 - ab 5 Läufe 75 % des Grundbetrags

b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen);

Förderung je Schießstand

- | | |
|-----------------|------------------------|
| ○ bis 12 Bahnen | 50 % des Grundbetrags |
| ○ bis 24 Bahnen | 75 % des Grundbetrags |
| ○ ab 25 Bahnen | 100 % des Grundbetrags |

4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün

Für die Pflege der allgemeinen Nebenflächen, pflegeintensives Rand- und Rahmengrün sowie nichtnormierter sportlicher Nutzflächen kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen an Sportvereine gewähren.

- | | |
|---|-----------------------|
| ○ bis 5.000 m ² | 20 % des Grundbetrags |
| ○ 5.001 m ² bis 10.000 m ² | 30 % des Grundbetrags |
| ○ 10.001 m ² bis 20.000 m ² | 50 % des Grundbetrags |
| ○ ab 20.001 m ² | 75 % des Grundbetrags |

3.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig nach 3.2.1 und 3.2.2 sind u. a. Ausgaben für:

- Dienstleistungen
- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u. a.)
- Ersatz von Sanitärkeramik
- Anschaffung und Reparatur von Arbeits- und Reinigungsgeräten für die Bewirtschaftung der Sportanlage

Anlage 4

Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte oder eine Sportstätte im Vereinseigentum (Eigentum oder Erbbaurecht) zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die VV zu § 44 LHO LSA finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung, soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Beim Neubau von Sportstätten sind diese so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.

Für alle beantragten Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich. Eigenarbeitsleistungen werden hierbei auf den Eigenanteil angerechnet.

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Architektenleistungen / Planungsleistungen
- Gebühren
- Baumaterial
- Dienstleistungen

4.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung maximal bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Maßnahmen zur Havariebeseitigung auf Sportstätten, die sich im kommunalen Eigentum befinden, kann eine Förderung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Obergrenze für kommunale Zuwendungen beträgt 30.000,00 EUR.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.